

Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.06.2022

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

- a) **Entwurf eines Niedersächsischen Kulturfördergesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731
- b) **Kunst und Kultur sind kein Sahnehäubchen - Kulturfördergesetz jetzt!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7816

Berichterstattung: Abg. Hanna Naber (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/10731 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 18/7816 abzulehnen.

Annette Schütze
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10731

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

Niedersächsisches Kulturfördergesetz

Niedersächsisches Kulturfördergesetz (NKultFöG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kulturförderung als Aufgabe von Land und Kommunen
- § 3 Besondere Belange und überkommene Einrichtungen der ehemaligen Länder

- § 1 **Regelungsgegenstand**, Geltungsbereich
- § 2 Kulturförderung als Aufgabe **des** Landes
- § 3 unverändert

Zweiter Teil Leitlinien der Kulturförderung

Zweiter Teil Leitlinien der Kulturförderung

- § 4 Grundsätze
- § 5 Ziele
- § 6 Schwerpunkte

- § 4 *unverändert*
- § 5 *unverändert*
- § 6 *unverändert*

Dritter Teil Handlungsfelder

Dritter Teil Handlungsfelder

- § 7 Kulturelle Infrastruktur
- § 8 Künste
- § 9 Erhalt und Pflege des kulturellen Erbes
- § 10 Regional- und Minderheitensprachen
- § 11 Kulturelle Bildung
- § 12 Musikschulen
- § 13 Bibliotheken
- § 14 Freie Szene und Soziokultur
- § 15 Kultur- und Kreativwirtschaft
- § 16 Breitenkultur
- § 17 Kultur und gesellschaftlicher Wandel
- § 18 Kultur und Strukturwandel
- § 19 Experimente

- § 7 *unverändert*
- § 8 *unverändert*
- § 9 *unverändert*
- § 10 *unverändert*
- § 11 *unverändert*
- § 12 *unverändert*
- § **12/1 Kunstschulen**
- § 13 *unverändert*
- § 14 Freie Szene _____
- § **14/1 Soziokulturelle Einrichtungen**
- § **14/2 Theaterpädagogik**
- § 15 *unverändert*
- § 16 *unverändert*
- § 17 *unverändert*
- § 18 *unverändert*
- § 19 *unverändert*

Vierter Teil Landeseigene Kulturaufgaben

Vierter Teil Landeseigene Kulturaufgaben

- § 20 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und im internationalen Kontext
- § 21 Einrichtungen und Beteiligungen des Landes
- § 22 Kunst am Bau
- § 23 Sonstige Aktivitäten des Landes

- § 20 *unverändert*
- § 21 *unverändert*
- § 22 *unverändert*
- § 23 *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10731

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

Fünfter Teil
Berichtswesen und Qualitätssicherung

- § 24 Kulturberichterstattung
- § 25 Evaluation der Förderungen
- § 26 Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit
der Kulturförderung des Landes

Sechster Teil
Förderverfahren

- § 27 Förderverfahren
- § 28 Fördervereinbarungen mit Kommunen
- § 29 Jurys und Sachverständige; Einrichtung einer Kul-
turkommission

Siebter Teil
Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten

Fünfter Teil
Berichtswesen und Qualitätssicherung

- § 24 *unverändert*
- § 25 *unverändert*
- § 26 *unverändert*

Sechster Teil
Förderverfahren

- § 27 *unverändert*
- § 27/1 Honoraruntergrenzen**
- § 28 **wird gestrichen**
- § 29 *unverändert*

Siebter Teil
Schlussbestimmungen

- § 30 *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Kulturförderung) in Niedersachsen. ²Das Gesetz legt Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte der Kulturförderung fest. ³Es definiert die Handlungsfelder und Instrumente der Kulturförderung des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Kulturförderung durch das Land sowie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 3 auch für die Kommunen.

(3) Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2 Kulturförderung als Aufgabe von Land und Kommunen

(1) ¹Gemäß Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung schützen und fördern das Land, die Gemeinden und die Landkreise Kunst und Kultur. ²Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen sich Land und Kommunen wechselseitig in partnerschaftlichem Zusammenwirken und beziehen hierbei die freien Träger der Kultur mit ein.

(2) ¹Das Land fördert die Kultur nach Maßgabe der Regelungen der Teile 2 bis 6. ²Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Das Land nimmt eigene Kulturaufgaben nach dem Teil 4 wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Kommunen nach Maßgabe der kulturpolitischen Ziele des Landes. ⁴Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. ⁵Es regt neue Entwicklungen in Kultur, Kunst und kultureller Bildung an und trägt mit seiner

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

(1) ⁰¹Gemäß Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung schützen und fördern das Land, die Gemeinden und die Landkreise Kunst und Kultur. ¹Dieses Gesetz regelt die Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Kulturförderung) in Niedersachsen **durch das Land**. ²Das Gesetz legt **insoweit** Grundsätze, Ziele und Schwerpunkte der Kulturförderung fest. ³Es definiert die Handlungsfelder und Instrumente der Kulturförderung des Landes.

(2) ¹_____ (jetzt teilweise in Absatz 1 Satz 1)
²Die Kommunen nehmen die Aufgabe der Kulturförderung in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. ³Bei der Wahrnehmung **der Aufgabe der Kulturförderung** ergänzen sich Land und Kommunen wechselseitig in partnerschaftlichem Zusammenwirken und beziehen hierbei die freien Träger der Kultur mit ein.

(3) ¹Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt. ²**Das schließt eine ergänzende Förderung auf Grundlage dieses Gesetzes nicht aus.**

§ 2 Kulturförderung als Aufgabe **des** Landes _____

(1) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in § 1 Abs. 1 Satz 0/1, Satz 2 jetzt in § 1 Abs. 2 Satz 3)

(2) ¹Das Land fördert die Kultur nach Maßgabe der Regelungen der Teile 2 bis 6. ²Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³_____ (jetzt teilweise in Satz 7). ⁴**Das Land** fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. ⁵Es regt neue Entwicklungen in Kultur, Kunst und kultureller Bildung an und trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Niedersachsen bei. ⁶**Hierbei** _____ **wird** ein bedarfsgerechtes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Niedersachsen bei. ⁶Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.

(3) ¹Die Kommunen nehmen die Aufgabe der Kulturförderung in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. ²Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung bleibt durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 3

Besondere Belange und überkommene Einrichtungen der ehemaligen Länder

¹Das Land beachtet im Rahmen der Kulturförderung nach Maßgabe des Artikels 72 der Niedersächsischen Verfassung die kulturellen und historischen Belange sowie den Schutz der überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe. ²Die historischen Landschaften sowie die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung bilden hierfür eine institutionelle Grundlage.

Zweiter Teil Leitlinien der Kulturförderung

§ 4

Grundsätze

(1) Die Kulturförderung folgt den Grundsätzen einer demokratischen und pluralistischen, integrativen und inklusiven Gesellschaft und trägt nachhaltig zu ihrer Verwirklichung bei.

(2) Durch die Kulturförderung sollen die kulturelle Vielfalt sowie die diskriminierungs- und barrierefreie kulturelle Teilhabe aller Menschen ermöglicht werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Angebot in allen Regionen angestrebt _____, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt. ⁷Das Land _____ unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Kommunen nach Maßgabe der kulturpolitischen Ziele des Landes. ⁸**Zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler sowie von den Kommunen langfristig geförderter Kultureinrichtungen kann das Land mit Kommunen, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 110 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes befinden, Fördervereinbarungen abschließen.**

(3) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in § 1 Abs. 2 Satz 2)

§ 3

Besondere Belange und überkommene Einrichtungen der ehemaligen Länder

unverändert

Zweiter Teil Leitlinien der Kulturförderung

§ 4

Grundsätze

(1) *unverändert*

(2) Durch die Kulturförderung sollen die kulturelle Vielfalt sowie die diskriminierungs- und barrierefreie kulturelle Teilhabe aller Menschen ermöglicht **und gestärkt** werden.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

(3) ¹Die Kulturförderung soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen. ²Neue Formen künstlerischer Produktionen sowie Veränderungen in der Wahrnehmung und Nutzung von kulturellen Angeboten sollen Berücksichtigung finden.

(4) Die Kulturförderung ist der materiellen und immateriellen historischen Überlieferung und ihrer Vermittlung verpflichtet.

(5) Die Kulturförderung soll das zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement innerhalb und außerhalb von Vereinen und Verbänden unterstützen und einbeziehen.

(6) Die Kulturförderung soll die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Arbeit steigert.

(7) Belange von Kultur und Kunst sind in strukturpolitische Entwicklungsplanungen einzubeziehen, sofern sie strukturelevant sind.

(8) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

(9) Die Kulturförderung soll auf Nachhaltigkeit und Planungssicherheit ausgerichtet sein, um Kulturentwicklung als langfristigen Prozess zu unterstützen.

§ 5 Ziele

Die Kulturförderung zielt darauf ab,

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen zu ermöglichen, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten,

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(3) ¹Die Kulturförderung soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen. ²Neue **und innovative** Formen künstlerischer Produktionen sowie Veränderungen in der Wahrnehmung und Nutzung von kulturellen Angeboten sollen Berücksichtigung finden.

(4) Die Kulturförderung ist der materiellen und immateriellen **archäologischen und** historischen Überlieferung und ihrer Vermittlung verpflichtet.

(5) *unverändert*

(6) Die Kulturförderung soll die Zusammenarbeit **und Vernetzung** verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Arbeit steigert.

(7) *unverändert*

(8) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern beachtet und die Zusammenarbeit **mit diesen** gestärkt werden.

(9) *unverändert*

(10) Die Kulturförderung soll einen Beitrag dazu leisten, die kulturelle Infrastruktur in den Regionen zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

§ 5 Ziele

Die Kulturförderung zielt darauf ab,

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen _____, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten, zu **unterstützen**,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

2. den in Niedersachsen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen und ihnen gute und faire Arbeitsbedingungen zu bieten,
3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst zu befähigen,
4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Regionen mitzugestalten, die regionale Identität und Lebensqualität zu stärken und dadurch den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern und
5. die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

§ 6
Schwerpunkte

(1) ¹Die Produktion und Präsentation der Künste in ihrer ganzen Breite und Vielfalt stehen im Zentrum der Kulturförderung. ²Dabei kommt herausragenden künstlerischen Leistungen, insbesondere der Gegenwartskunst, eine besondere Bedeutung zu.

(2) ¹Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung. ²Die erhaltenswerte Substanz an kulturellen Werken und Zeugnissen soll gepflegt, erforscht und nutzbar gemacht werden, das Geschichtsbewusstsein gestärkt, das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten und gepflegt werden.

(3) ¹Kulturelle Bildung initiiert und unterstützt die Begegnung und die Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst. ²Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die kulturelle kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteile lebenslangen Lernens gestärkt werden. ³Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der kreativen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen. ⁴Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

2. den in Niedersachsen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern **sowie den in der kulturellen Bildung tätigen Pädagoginnen und Pädagogen** eine freie künstlerische **und pädagogische** Entfaltung zu ermöglichen und ihnen gute und faire Arbeitsbedingungen zu bieten,
3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur, Kunst und **Gesellschaft** zu befähigen,
4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Regionen mitzugestalten, die regionale Identität und Lebensqualität zu stärken und dadurch den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu sichern _____,
- 4/1. die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Kulturschaffende zu verbessern und**
5. die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu **stärken**.

§ 6
Schwerpunkte

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

(4) ¹Niedersachsen verfügt über spartenspezifische und regionale Beratungsstrukturen, die für die Kulturentwicklung und insbesondere für die Unterstützung der ehrenamtlich Kulturschaffenden von besonderer Bedeutung sind. ²Maßgebliche Akteure innerhalb dieser Beratungsstrukturen sind die Kulturfachverbände und die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.

Dritter Teil Handlungsfelder

§ 7 Kulturelle Infrastruktur

(1) ¹Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Niedersachsen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. ²Zu diesem Zweck fördert es Kulturrorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Niedersachsen prägen, insbesondere Theater, Orchester, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, soziokulturelle Zentren, theaterpädagogische Zentren, Museen, Gedenkstätten sowie weitere Gedenkort, Kunstvereine, Kunsthallen, Kunstschulen, Filmwerkstätten, Musikschulen sowie weitere kulturelle Ausbildungsstätten, Bibliotheken, Literaturhäuser und archivistische Einrichtungen.

(2) ¹Das Land fördert Verbände und Einrichtungen, die die Interessen der Kultur in Niedersachsen vertreten und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken. ²Hierzu zählen insbesondere die Kulturfachverbände und die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(4) ^{0/1}**Niedersachsen verfügt über spartenspezifische und spartenübergreifende Strukturen zur Qualifizierung im Kulturbereich.** ^{0/2}**Diese richten sich an professionelle und ehrenamtliche Kulturschaffende.** ¹Niedersachsen verfügt **außerdem** über spartenspezifische, **spartenübergreifende** und regionale Beratungsstrukturen, die für die Kulturentwicklung und insbesondere für die Unterstützung der ehrenamtlichen Kulturschaffenden von besonderer Bedeutung sind. ²Maßgebliche Akteure innerhalb dieser Beratungsstrukturen sind die Kulturfachverbände **sowie** die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.

Dritter Teil Handlungsfelder

§ 7 Kulturelle Infrastruktur

(1) ¹Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Niedersachsen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. ²Zu diesem Zweck fördert es Kulturrorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Niedersachsen prägen _____ *(jetzt in Absatz 1/1)*.

(1/1) Das Land fördert insbesondere Theater, Orchester, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, **kulturell agierende Musikspielstätten, Spielstätten Freier Theater**, soziokulturelle Zentren, theaterpädagogische Zentren, Museen, Gedenkstätten sowie weitere Gedenkort, Kunstvereine, Kunsthallen, Kunstschulen, Filmwerkstätten, **kulturelle Kinos**, Musikschulen sowie weitere kulturelle Ausbildungsstätten, Bibliotheken, Literaturhäuser und archivistische Einrichtungen.

(2) ¹Das Land fördert **außerdem** Verbände und Einrichtungen, die die Interessen der Kultur in Niedersachsen vertreten und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken. ²Hierzu zählen insbesondere die Kulturfachverbände **sowie** die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

(3) ¹Zu den Aufgaben der Kulturfachverbände zählen die spartenbezogene Interessenvertretung und Beratung der Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden in Niedersachsen. ²Die Kulturfachverbände können Aufgaben der Kulturförderung übernehmen.

(4) Die Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung fördern und beraten spartenübergreifend die Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden in den Regionen.

§ 8 Künste

(1) ¹Das Land fördert die professionelle Produktion und Präsentation künstlerischer Werke insbesondere in den folgenden Sparten:

1. Darstellende Kunst,
2. Musik,
3. Bildende Kunst,
4. Medienkunst,
5. Literatur und
6. Film.

²Das Land fördert auch spartenübergreifende Projekte sowie die Produktion und Präsentation digitaler Kunstformen.

(2) ¹Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler mit dem Ziel, künstlerische Potenziale zu entdecken und zu entwickeln. ²Im Rahmen der individuellen Förderung von Künstlerinnen und Künstlern vergibt das Land u. a. Stipendien, lobt Preise aus und fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke.

(3) ¹Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von niedersächsischen Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. ²Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von in Niedersachsen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(3) ¹_____ **Das Land fördert die** Kulturfachverbände **insbesondere _____ für die Wahrnehmung der _____ Interessenvertretung, die Beratung und die Qualifizierung** der Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden in Niedersachsen. ²_____ Kulturfachverbände können _____ **eine Förderung auch für die _____ Förderung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden erhalten _____.**

(4) **Das Land fördert die** Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung **für die** spartenübergreifende **Förderung und Beratung der** Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden in den Regionen.

§ 8 Künste

(1) *unverändert*

(2) ¹Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler mit dem Ziel, künstlerische Potenziale zu entdecken und zu entwickeln. ²Im Rahmen der individuellen Förderung von Künstlerinnen und Künstlern vergibt das Land **unter anderem** Stipendien, lobt Preise aus und fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke.

(3) ¹Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von _____ Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. ²Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von _____ Künstlerinnen und Künstlern.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(4) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657), in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 27/1)

§ 9

Erhalt und Pflege des kulturellen Erbes

(1) ¹Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. ²Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

(1) ¹Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. ²Es unterstützt **Museen, Gedenkstätten sowie weitere Gedenkorte und** Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Das Land unterstützt Kultureinrichtungen bei der Digitalisierung von analogem Kulturgut, bei der Übernahme von originär digitalem Kulturgut und bei der Bereitstellung der Digitalisate für die öffentliche Nutzung.

(2) *unverändert*

(3) Das Land fördert die digitale Infrastruktur zur Sichtbarmachung des kulturellen Erbes Niedersachsens.

(3) *unverändert*

(4) ¹Das Land stärkt die Heimatpflege und das regionale Brauchtum. ²Es fördert den Erhalt und die Gestaltung der niedersächsischen Heimat in ihrer natürlichen und historisch bedingten Vielfalt.

(4) *unverändert*

§ 10

Regional- und Minderheitensprachen

Das Land fördert die Regional- und Minderheitensprachen in Niedersachsen auf der Grundlage seiner Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314, 1315).

§ 10

Regional- und Minderheitensprachen

Das Land fördert die Regional- und Minderheitensprachen in Niedersachsen auf der Grundlage seiner Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314, 1315) **als besondere und für Niedersachsen identitätsstiftende Formen des kulturellen Erbes.**

§ 11

Kulturelle Bildung

(1) ¹Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Kommunen sowie mit freien Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. ²Das Land schafft dabei

§ 11

Kulturelle Bildung

(1) ¹Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Kommunen sowie mit freien ____ Trägern **der** Kultur zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. ²Das Land schafft

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

durch Förderprogramme Anreize für Kommunen und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(2) ¹Das Land fördert Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung und der kulturellen Kommunikation. ²Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

(3) ¹Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. ²Das Land wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Schule hin.

(4) ¹Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. ²Sonstige institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

§ 12 Musikschulen

(1) ¹Das Land fördert die Musikschulen in ihrer Funktion als außerschulische Bildungseinrichtungen. ²Es unterstützt die Musikschulen insbesondere bei der Vermittlung einer musikalischen Elementar- und Heranführung an das gemeinsame Musizieren, der Begabtenfindung und Begabtenförderung im Sinne der Nachwuchsförderung, der Vorbereitung auf ein Musikstudium oder einen Musikberuf und der Ermöglichung individueller Bildungswege und des lebenslangen Lernens durch Angebote für musikinteressierte Menschen aller Altersstufen und Gesellschaftsgruppen.

(2) Öffentliche gemeinnützige Musikschulen können nach Maßgabe des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 367), in Verbindung mit der Verordnung über die Förderung von niedersächsischen Musikschulen aus Glücksspielabgaben vom 20. November 2008 (Nds. GVBl. S. 366) anerkannt und gefördert werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

dabei durch Förderprogramme Anreize für Kommunen und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) ¹Landeseigene Kultureinrichtungen _____ **sollen** Aufgaben der kulturellen Bildung wahrnehmen. ²_____ Institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

§ 12 Musikschulen

(1) *unverändert*

(2) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10731

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

§ 13
Bibliotheken

(1) ¹Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. ²Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur.

(2) Das Land fördert eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

§ 14
Freie Szene und Soziokultur

(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 8) und der kulturellen Bildung (§ 11), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 15), der Vorhaben, die einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung (§ 17) oder zum strukturellen Wandel (§ 18) leisten, und der Experimente (§ 19) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) Das Land unterstützt beispielgebende Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

§ 12/1
Kunstschulen

¹Das Land fördert die Kunstschulen in ihrer Funktion als außerschulische Bildungseinrichtungen. ²Es unterstützt die Kunstschulen insbesondere bei der Befähigung von Kindern und Jugendlichen durch ästhetisch-künstlerische Bildungsangebote zu Kreativität, eigener schöpferischer Gestaltung sowie individuellen künstlerischen Bildungswegen und zum lebenslangen Lernen von Menschen aller Altersstufen und gesellschaftlichen Gruppen.

§ 13
Bibliotheken

(1) ¹Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihrer Funktion als Orte des lebenslangen Lernens, der Information, der Kommunikation und der Kultur. ²Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. ³**Dies schließt die Digitalisierung und den Ausbau digitaler Angebote mit ein.**

(2) Das Land fördert eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln, **öffentliche Bibliotheken bei der digitalen Transformation und der Bildungspartnerschaft mit Schulen und Kitas zu unterstützen** sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

§ 14
Freie Szene _____

(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 8) und der kulturellen Bildung (§ 11), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 15), der Vorhaben, die einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung (§ 17) oder zum strukturellen Wandel (§ 18) leisten, und der Experimente (§ 19) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 14/1

Soziokulturelle Einrichtungen

¹Das Land fördert die soziokulturellen Einrichtungen in ihrer Funktion als Orte der kulturellen Teilhabe und Bildung sowie der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse mittels Kunst und Kultur. ²Es unterstützt ____ Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

§ 14/2

Theaterpädagogik

(1) Das Land fördert die Theaterpädagogik als Vermittlungs- und Bildungskunst zur Stärkung der kulturellen Teilhabe und der Mitgestaltung gesellschaftlicher Transformationen.

(2) Das Land unterstützt die theaterpädagogischen Zentren als regionale Kompetenzzentren insbesondere beim Ausbau von Angeboten für den ländlichen Raum.

§ 15

Kultur- und Kreativwirtschaft

(1) ¹Das Land fördert beispielgebende künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. ²Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern und Kultur- und Kreativwirtschaft abzielen.

(2) Das Land fördert Vorhaben, die die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.

§ 16

Breitenkultur

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden und den Landschaften und Landschaftsverbänden als Trägern der regionalen Kulturförderung nichtprofessionelle kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen nichtprofessionelle und professionelle Künstlerinnen und Künstler zusammenarbeiten.

§ 15

Kultur- und Kreativwirtschaft

(1) ¹Das Land fördert ____ künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. ²Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen **oder** Künstlern **einerseits** und Kultur- und Kreativwirtschaft **andererseits** abzielen.

(2) Das Land fördert Vorhaben, die die Arbeitsbedingungen von **Kreativschaffenden sowie** Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern, **ihre unternehmerische Professionalisierung stärken** oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.

§ 16

Breitenkultur

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden und den Landschaften und Landschaftsverbänden als Trägern der regionalen Kulturförderung **ehrenamtliche** kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen **ehrenamtliche** und professionelle Künstlerinnen und Künstler zusammenarbeiten.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

(2) ¹Das Land unterstützt nichtprofessionelle Aktivitäten insbesondere im Bereich der Musik. ²Gefördert werden die Qualifizierung von Laienmusikerinnen und Laienmusikern, das Vorantreiben neuer Entwicklungen, herausragende Projekte im Laienmusikbereich und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen.

§ 17

Kultur und gesellschaftlicher Wandel

¹Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen. ²Es fördert Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs und zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten.

§ 18

Kultur und Strukturwandel

¹Das Land fördert künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Niedersachsens, insbesondere zur Stadtentwicklung, Regionalentwicklung oder zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung des Tourismus im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten. ²Dies gilt auch für Vorhaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 19

Experimente

Das Land unterstützt in Einzelfällen experimentelle Kulturprojekte, auch wenn sie keinem der vorgenannten Handlungsfelder zuzuordnen sind.

Vierter Teil

Landeseigene Kulturaufgaben

§ 20

Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und im internationalen Kontext

¹Das Land nimmt die kulturpolitischen Interessen des Landes nach außen sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr. ²Es setzt sich insbesondere in den zuständigen Gremien dafür ein, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kultur und die Kulturschaffenden weiterzuentwickeln und zu verbessern. ³Es beteiligt sich an den gemeinsam getragenen Kultureinrichtungen im föderalen Bundesstaat.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(2) ¹Das Land _____ **fördert die Beratung, Fortbildung und Anerkennung ehrenamtlich tätiger Kulturschaffender unterschiedlicher Sparten.**
² _____

§ 17

Kultur und gesellschaftlicher Wandel

unverändert

§ 18

Kultur und Strukturwandel

¹Das Land fördert künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Niedersachsens, insbesondere zur Stadtentwicklung, Regionalentwicklung oder zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung des Tourismus im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten. ²Dies gilt auch für Vorhaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. ³**Das Land berücksichtigt bei seinen Förderungen auch die Rolle der Kultureinrichtungen.**

§ 19

Experimente

unverändert

Vierter Teil

Landeseigene Kulturaufgaben

§ 20

Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und im internationalen Kontext

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

§ 21

Einrichtungen und Beteiligungen des Landes

(1) Das Land unterhält die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Einrichtungen.

(2) Das Niedersächsische Landesarchiv hat nach Maßgabe des Niedersächsischen Archivgesetzes vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), die Aufgabe, aus dem Schriftgut der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes das Archivgut zu ermitteln, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen.

(3) ¹Die Landesbibliotheken vermitteln allgemeine und wissenschaftliche Informationen, vorrangig für Bildung und Forschung. ²Sie sammeln, bewahren und erschließen Veröffentlichungen über das Land Niedersachsen. ³Sie pflegen das literarische und kulturelle Erbe der ehemaligen Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

(4) Die Landesmuseen sammeln, bewahren, erforschen und repräsentieren das kulturelle Erbe Niedersachsens und tragen zur kulturellen Bildung sowie zur Stärkung der kulturellen Identität des Landes bei.

(5) ¹Die Staatstheater entwickeln und präsentieren als Mehrspartentheater qualitativ hochwertige Produktionen für alle Teile der Gesellschaft. ²Sie sind Orte des Austauschs und der Innovation und tragen maßgeblich zur kulturellen und künstlerischen Bildung bei.

(6) Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege trägt die Kulturdenkmale in ein Verzeichnis ein und schafft die denkmalfachlichen Grundlagen für eine systematische Denkmalpflege nach Maßgabe des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135).

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 21

Einrichtungen und Beteiligungen des Landes

(1) Das Land unterhält die _____ **nachfolgend** genannten Einrichtungen:

_____ **1.** das Niedersächsische Landesarchiv **mit seinen Aufgaben nach dem** _____ Niedersächsischen Archivgesetz_ _____;

_____ **2.** die Landesbibliotheken; **sie** vermitteln allgemeine und wissenschaftliche Informationen, vorrangig für Bildung und Forschung, sie sammeln, bewahren und erschließen Veröffentlichungen über das Land Niedersachsen **und** _____ pflegen das literarische und kulturelle Erbe der ehemaligen Länder Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe; **sie digitalisieren, erhalten und erforschen ihre historischen Sammlungen;**

_____ **3.** die Landesmuseen; **sie** sammeln, bewahren, erforschen und repräsentieren das kulturelle **und naturhistorische** Erbe Niedersachsens und tragen zur kulturellen **und naturkundlichen** Bildung sowie zur Stärkung der kulturellen Identität des Landes bei; **die Erforschung umfasst auch die Provenienzforschung;**

_____ **4.** die Staatstheater; **sie** entwickeln und präsentieren als Mehrspartentheater qualitativ hochwertige Produktionen für alle Teile der Gesellschaft; sie sind Orte des Austauschs und der Innovation und tragen maßgeblich zur kulturellen und künstlerischen Bildung bei;

_____ **5.** das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege **mit seinen Aufgaben nach dem** _____ Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz_ _____.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

(7) Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

§ 22
Kunst am Bau

(1) Bei Baumaßnahmen des Landes werden Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach K7 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Niedersachsen in Verbindung mit K7 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23
Sonstige Aktivitäten des Landes

(1) Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt sowie zur Stärkung des Kulturtourismus nach Niedersachsen im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

(2) Das Land kann über die in den §§ 20 bis 23 Abs. 1 genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

Fünfter Teil
Berichtswesen und Qualitätssicherung

§ 24
Kulturberichterstattung

(1) Zu Beginn jeder Legislaturperiode unterrichtet das Fachministerium den Landtag über die kulturpolitischen Ziele des Landes.

(2) Das Fachministerium legt dem Landtag jährlich einen Kulturförderbericht vor, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(2) Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen; **die §§ 65, 105 und 112 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.**

§ 22
Kunst am Bau

(1) Bei Baumaßnahmen des Landes **können** Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben **werden**, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen.

(2) **wird gestrichen**

§ 23
Sonstige Aktivitäten des Landes

(1) Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt des Kulturtourismus nach Niedersachsen sowie zur Stärkung **desselben** im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

(2) Das Land kann über die in den §§ 20 bis **22 und in Absatz 1** genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

Fünfter Teil
Berichtswesen und Qualitätssicherung

§ 24
Kulturberichterstattung

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 25
Evaluation der Förderungen

¹Das Land überprüft regelmäßig die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit seiner Fördermaßnahmen. ²Es kann Fördernehmer im Rahmen der Förderung verpflichten, an Evaluationsmaßnahmen nach Satz 1 in einer der jeweiligen Förderung angemessenen Art und Weise mitzuwirken.

§ 26
Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

¹In regelmäßigen Abständen soll ein Dialog mit den Kulturschaffenden und -verantwortlichen über die Ziele und die Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes stattfinden. ²Dieser Dialog soll zur stetigen Verbesserung der Wirksamkeit der Kulturförderung beitragen.

Sechster Teil
Förderverfahren

§ 27
Förderverfahren

(1) ¹Das Förderverfahren richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien. ²Das Förderverfahren ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglichst unbürokratisch und einfach zu gestalten. Es soll zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 5 sicherstellen.

(2) Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und darüber hinaus, soweit Kommunen als Fördernehmer betroffen sind, mit dem für Inneres zuständigen Ministerium allgemeine Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 7 bis 19 erlassen.

§ 25
Evaluation der Förderungen

unverändert

§ 26
Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

unverändert

Sechster Teil
Förderverfahren

§ 27
Förderverfahren

(1) ¹_____ ²Das Förderverfahren ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglichst unbürokratisch und einfach zu gestalten. ³Es soll zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 5 sicherstellen.

(2) *wird gestrichen*

§ 27/1
Honoraruntergrenzen

¹Bei allen Förderungen des Landes sind _____ Honoraruntergrenzen _____ zu beachten, die von dem Fachministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen Kulturfachverbänden erarbeitet werden. ²Bundesweite Empfehlungen sind hierbei zu beachten. ³Das Nähere regelt eine Richtlinie.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10731

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur

§ 28

Fördervereinbarungen mit Kommunen

(1) ¹Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium mit Kommunen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Kommune vereinbart werden. ²Dies gilt auch für Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 110 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes befinden.

(2) Das Fachministerium kann eine solche Fördervereinbarung mit einer Kommune auch zum Erhalt einer nichtkommunalen, aber von der Kommune langfristig geförderten Kultureinrichtung abschließen, wenn die Einrichtung das beantragt und sie vom Land institutionell gefördert wird.

§ 29

Jurys und Sachverständige; Einrichtung
einer Kulturkommission

(1) ¹Das Fachministerium soll zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb von Kunstwerken und sonstigen bedeutsamen Kulturgütern Jurys oder externe Sachverständige hinzuziehen. ²Das gilt auch für Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, wenn für die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl aus einer Mehrzahl von Bewerbungen getroffen werden muss. ³Die Jurys bestehen aus fachlich und wissenschaftlich qualifizierten Mitgliedern. ⁴Sie sollen nach den Maßstäben der Diversität und Geschlechtergerechtigkeit besetzt werden. ⁵Mitglieder der Jurys sollen auch Künstlerinnen und Künstler sein. ⁶Es soll eine regelmäßige Rotation der Mitglieder sichergestellt werden.

(2) ¹Es wird eine Kulturkommission eingerichtet. ²Diese berät das Fachministerium zu allgemeinen Fragen der Kulturentwicklung. ³Die Kulturkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kulturfachverbände und der Träger der regionalen Kulturförderung sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus Kultur und Wissenschaft zusammen. ⁴Im Übrigen gilt für die Besetzung der Kulturkommission § 29 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. ⁵Die Mitglieder der Kulturkommission werden vom

§ 28

Fördervereinbarungen mit Kommunen

wird (hier) gestrichen
(jetzt teilweise in § 2 Abs. 2 Satz 8 - neu -)

§ 29

Jurys und Sachverständige; Einrichtung
einer Kulturkommission

unverändert

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10731*

*Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und
Kultur*

Fachministerium berufen. ⁶Sie sind an Weisungen nicht
gebunden.

Siebter Teil
Schlussbestimmungen

§ 30
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am xxx in Kraft.

Siebter Teil
Schlussbestimmungen

§ 30
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkün-
dung** in Kraft.